

**Verwaltungsvorschriften  
zur Vergabe des Berliner Wissenschaftspreises  
des Regierenden Bürgermeisters**

Vom 31. Juli 2012

BildJugWiss IV C 1.2

Telefon: 90227 — 6919 oder 90227-5050, intern 9227 — 6919

1. Der Regierende Bürgermeister verleiht den Berliner Wissenschaftspreis und einen Berliner Nachwuchspreis.
2. Der Preis wird in der Regel jährlich vergeben.
3. Mit dem Wissenschaftspreis sollen hervorragende Forschungsleistungen ausgezeichnet werden, die Grundlagen für eine praktische Umsetzung in Wirtschaft und Gesellschaft bieten. Neben der wissenschaftlichen Qualität der Arbeit ist die anschließende Anwendung der Ergebnisse wichtiges Auswahlkriterium. Bevorzugt werden bei gleichrangigen Vorschlägen Projekte, in denen Problemlösungen und Zukunftsstrategien durch Zusammenwirken verschiedener Disziplinen und Institutionen entwickelt werden. Die zu würdigende Leistung soll in oder von Berlin aus entwickelt worden sein oder sich durch einen besonderen Nutzen für den Wissenschaftsstandort Berlin auszeichnen.

Zusammen mit der Verleihung des Berliner Wissenschaftspreises wird eine wissenschaftliche Nachwuchsleistung ausgezeichnet. Mit dieser Auszeichnung soll ein besonderer innovativer Forschungsansatz in einem Berliner Zukunftsfeld gewürdigt werden. Die Auszeichnung soll an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergeben werden, die nicht älter sind als 35 Jahre. Stichtag (Vollendung des 36. Lebensjahres des Bewerbers / der Bewerberin) ist das jeweilige Ablaufdatum der Bewerbungsfrist.

4. Der Berliner Wissenschaftspreis des Regierenden Bürgermeisters ist mit 40 000 € dotiert. Die Preisträgerin / Der Preisträger erhält eine Urkunde. Das Preisgeld geht an die Einrichtung, in der die wissenschaftliche Leistung erbracht wurde. Der Nachwuchspreis ist mit 10 000 € dotiert. Die Preisträgerin/Der Preisträger erhält eine Urkunde und das Preisgeld.
5. Die Preise werden in einer Festveranstaltung vergeben.
6. Eine Eigenbewerbung um die Preise ist ausgeschlossen. Die Auszeichnung mit dem Berliner Wissenschaftspreis und dem Berliner Nachwuchspreis erfolgt auf Vorschlag. Vorschlagsberechtigt sind Berliner Hochschulen, in Berlin ansässige außeruniversitäre Forschungsinstitute und ihre Trägerorganisationen sowie die für Wissenschaft und für Forschung zuständigen Mitglieder des Senats.

Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung regelt das weitere Verfahren in eigener Zuständigkeit, insbesondere hinsichtlich der Form und des erforderlichen Inhalts der einzureichenden Vorschläge.

- 7.** Die Preisträger/Preisträgerinnen werden von einem Auswahlgremium ausgewählt, das aus den für Wissenschaft und für Forschung zuständigen Mitgliedern des Senats, der/dem Vorsitzenden des Technologie- und Innovationsrates des Landes Berlin (TIR), der Präsidentin/dem Präsidenten der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften sowie bis zu neun weiteren herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besteht.

Die Mitglieder des Auswahlgremiums werden vom Regierenden Bürgermeister für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren berufen. Wiederberufungen sind möglich. Das Auswahlgremium tagt in nicht öffentlichen Sitzungen unter dem Vorsitz des für Wissenschaft zuständigen Mitglieds des Senats.

Die Mitglieder des Senats können sich bei den Sitzungen des Auswahlgremiums durch ihre Staatssekretärinnen/Staatssekretäre vertreten lassen.

Das Gremium kann mit einfacher Mehrheit die weiteren Auswahlkriterien bestimmen und sich eine Geschäftsordnung geben. Das Auswahlgremium beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verleihungsvorschläge an den Regierenden Bürgermeister. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des für Wissenschaft zuständigen Mitglieds des Senats.

- 8.** In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Verwaltungsvorschriften entscheidet die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung; sie kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.
- 9.** Diese Verwaltungsvorschriften treten am 31. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Vergabe des Berliner Wissenschaftspreises des Regierenden Bürgermeisters vom 3. Juni 2008 (ABl. S. 1574) außer Kraft.

[veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 34/10.08.2012, S. 1482f]